



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2022

Nr. 35

Rostock, 12.07.2022

Richtlinie für die Verleihung der Bezeichnung einer Gastprofessorin/eines Gastprofessors nach § 74 Landeshochschulgesetz vom 6. Juli 2022

**Richtlinie
für die Verleihung der Bezeichnung
einer Gastprofessorin/eines Gastprofessors
nach § 74 Landeshochschulgesetz**

vom 6. Juli 2022

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Gemäß § 74 Landeshochschulgesetz können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind und die Voraussetzungen für die Einstellung als Professorin oder Professor erfüllen, als Gast vorübergehend an der Hochschule tätig sein und Aufgaben im Sinne des § 57 Landeshochschulgesetz wahrnehmen. Für die Dauer der Tätigkeit kann durch die Hochschule die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ verliehen werden. Die nähere Ausgestaltung der Verleihung obliegt den Hochschulen. Um für die Verleihung und die befristete Tätigkeit von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren an der Universität Rostock Rechtssicherheit zu schaffen und eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, hat das Rektorat als ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift diese Richtlinie beschlossen.

§ 2 Verfahren für die Verleihung

(1) Das Rektorat entscheidet auf Antrag der Fakultät über den Aufenthalt von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Universität als Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 74 Landeshochschulgesetz. Der Gastaufenthalt soll nicht länger als vier Semester betragen. Eine einmalige Verlängerung um bis zu vier weitere Semester ist auf Antrag der Fakultät zulässig.

(2) Von der Fakultät können nur solche Personen vorgeschlagen werden, die nach ihren wissenschaftlichen Leistungen die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren nach § 58 Landeshochschulgesetz erfüllen und nicht Mitglied oder Angehörige der Universität sind.

(3) Die Fakultät hat den Antrag gegenüber dem Rektorat schriftlich unter Darlegung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu begründen. Der Antrag hat folgende Unterlagen zu umfassen:

1. Lebenslauf,
2. Zeugnisse und Qualifikationsnachweise,
3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften,
4. Gutachten einer Professorin/eines Professors einer auswärtigen Hochschule über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 58 Landeshochschulgesetz durch die vorgeschlagene Person.

Die Nachweise nach Nummer 2 bis 4 müssen nicht vorgelegt werden, wenn die vorgeschlagene Person bereits an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule als Professorin/Professor oder Juniorprofessorin/Juniorprofessor tätig ist.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber stehen, haben sich für die Dauer des Gastaufenthaltes an der Universität im erforderlichen Umfang von dem anderen Arbeitgeber freistellen zu lassen.

(5) Die Verleihung der Bezeichnung „Gastprofessorin“/„Gastprofessor“ kann auf Antrag des Fakultätsrats durch das Rektorat widerrufen werden, wenn Gründe in ihrer/seiner Person vorliegen, die bei einer Beamtin/einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Außerdem kann die Verleihung der Bezeichnung „Gastprofessorin“/„Gastprofessor“ unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zurückgenommen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Rücknahme beschließt das Rektorat nach Anhörung des Fakultätsrats. Vor der Rücknahme ist

außerdem der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit Widerruf oder Rücknahme der Bezeichnung „Gastprofessorin“/„Gastprofessor“ darf diese nicht mehr weiter geführt werden.

§ 3 Rechtsstellung während des Gastaufenthalts

(1) Der Gastprofessorin/dem Gastprofessor ist es in Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan der gastgebenden Fakultät gestattet, sich an der Universität für die Dauer des Gastaufenthalts für Aufgaben in Forschung Lehre und Weiterbildung nach § 57 Landeshochschulgesetz aufzuhalten. Dabei wird der Gastprofessorin/dem Gastprofessor die Benutzung von Einrichtungen und Material der Universität gestattet. Die Einzelheiten, darunter der Umfang der Lehrverpflichtung, werden zwischen der Dekanin/dem Dekan und ihr/ihm vertraglich geregelt.

(2) Die Gastprofessorin/der Gastprofessor ist weisungsfrei und unterliegt nicht den Arbeitszeitregelungen der Universität. Sie/er unterliegt jedoch während des Gastaufenthaltes an der Universität den hiesigen arbeitsschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen (Hausordnung, Sicherheitsvorschriften etc.) und den fachlichen Weisungen der für die Universität verantwortlichen Beschäftigten. Die Gastprofessorin/der Gastprofessor hat Inventar und Geräte pfleglich zu behandeln.

(3) Die Gastprofessorin/der Gastprofessor ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des gastgebenden Bereichs und der Universität, die als vertraulich bezeichnet oder als solche erkennbar sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Gastaufenthalts.

(4) Die Gastprofessorin/der Gastprofessor räumt der Universität für Zwecke von Forschung und Lehre unentgeltliche, zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrechte an etwaigen, im Rahmen des Gastaufenthalts gewonnenen Ergebnissen ein.

(5) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind gemäß § 50 Absatz 2 Landeshochschulgesetz Mitglieder der Universität und in Ämter der Universität nicht wählbar.

(6) Mit dem Gastaufenthalt wird weder ein Dienst- noch ein Arbeitsverhältnis mit der Universität begründet. Durch den Gastaufenthalt entsteht auch kein Anspruch auf Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis zur Universität.

(7) Die Gastprofessorin/der Gastprofessor kann anlässlich des Gastaufenthalts einen finanziellen Zuschuss erhalten, der auch die für An- und Rückreise erwachsenen Reiskosten umfasst. Diese Zahlung ist ein Zuschuss zum Lebensunterhalt und keine Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit. Über die Gewährung und die Höhe eines Zuschusses entscheidet die gastgebende Fakultät.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt nach Beschluss des Rektorats vom 4. Juli 2022

Rostock, den 6. Juli 2022

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck